

SATZUNG

des Vereins "Seniorenport 1974 e.V." in Wegberg.



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Seniorenport 1974 e.V."
und hat seinen Sitz in der Wegberger Mühle
Rathausplatz 21
41844 Wegberg
www.seniorenport1974.de
E-Mail: info@seniorenport1974.de

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Abs.2 Nr.21 der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, den älteren Mitbürgern der Stadt Wegberg sportliche Angebote zur gesundheitlichen Vorsorge und Erhalt der Mobilität zu machen.

Gleichzeitig will der Verein der im Alter zunehmenden Isolation durch vielfältige Veranstaltungen und gemeinsame Erlebnisse entgegenwirken.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Herausführen aus der Isolation,
- b) die Erhaltung der Lebensfreude,
- c) die Bewahrung und Verbesserung körperlicher und mentaler Fähigkeiten,
- d) die Förderung der physischen Gesundheit durch Altersentsprechende Sportangebote,
- e) die Möglichkeit der Pflege von Kontakten und Begegnungen, durch Vorträge und andere gemeinsame Veranstaltungen zu eröffnen.
- f) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den speziellen Problemen der älteren Menschen zu werben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" Der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein ist Parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme durch den Vorstand, sie endet durch eigene Erklärung, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist.

Die Kündigungsfrist eines Mitgliedes, drei Monate vor Jahresende.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Beschlüsse in Fragen die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet hat.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenabschluss
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) gegebenenfalls Wahlen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.
Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
5. Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, über deren Verhandlung eine Niederschrift anzufertigen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung Anwesenden stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorschreibt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
7. In der Mitgliederversammlungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Versammlungsleiter.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Wahl des Vorstandes,

Zusammensetzung des Vorstandes und Amtsdauer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlungen auf 2 Jahre im zweimaligen Wechsel, so dass im ersten Jahr der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassierer und zur Wahl stehen.

Im zweiten Jahr der zweite Vorsitzende, der zweite Schriftführer und der zweite Kassierer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

erster Vorsitzender, der zweite Vorsitzender und der erste Kassierer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede Vorstandssitzung, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 10 Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen

Die Satzungen sollen zeitgemäßen Änderungen und Ergänzungen unterworfen sein. Darauf sich beziehende Anträge müssen in einer Hauptversammlung zur Verhandlung gebracht werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Wegberg, den 23.06.2015

Unterschriften:

1. Vorsitzende

J. Günhan

2. Vorsitzende

B. Godels

1. Kassierer

T. Wauwau

2. Kassierer

J. Eckeb

1. Schriftführer

K. Gohmann-Doid

2. Schriftführer

Ch. Ott

Seniorenport 1974 e.V.
Wegberger Mühle
Rafausplatz 21
41244 Wegberg